



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 27.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 27.01.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004949

Publizierende Stelle
BACHEM HOLDING AG, Hauptstrasse 144, 4416 Bubendorf

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung BACHEM HOLDING AG

Betroffene Organisation:
BACHEM HOLDING AG
CHE-107.906.534
Hauptstrasse 144
4416 Bubendorf

Angaben zur Generalversammlung:
19.04.2023, 16:00 Uhr, Mehrzweckhalle Dorf
Hintergasse 18
4416 Bubendorf

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Bachem Holding AG

Bemerkungen:
Den gesamten Wortlaut der Einladung mit den Traktanden und Anträgen finden Sie im PDF Anhang dieser Einladung.
Im weiteren ist die Broschüre zu den Statutenänderungen als PDF Datei angehängt.

An die Aktionärinnen und Aktionäre der BACHEM HOLDING AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der Bachem Holding AG freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen:

Datum: Mittwoch, 19. April 2023, 16.00 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Dorf, Hintergasse 18, 4416 Bubendorf

Traktanden

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Bachem Holding AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Bachem Holding AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrates: Erteilung der Entlastung seiner Mitglieder sowie der Konzernleitungsmitglieder.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlagen

Verwendung des Bilanzgewinns

Gewinnvortrag vom Vorjahr	CHF	155'569'994.90
Jahresgewinn 2022	CHF	63'199'279.44
Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	218'769'274.34

Ausschüttung einer Dividende von CHF 0.38 brutto je Namenaktie aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022 auf 74'971'200* dividendenberechtigte Namenaktien

	CHF	28'489'056.00
--	-----	---------------

Vortrag auf neue Rechnung

	CHF	190'280'218.34
--	-----	----------------

Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen

Bestand vor Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen

	CHF	564'606'910.13
--	-----	----------------

Transfer zu freien Reserven zur Ausschüttung einer Dividende von CHF 0.37 brutto je Namenaktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2022 auf 74'971'200* dividendenberechtigte Namenaktien

	CHF	27'739'344.00
--	-----	---------------

Vortrag Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung

	CHF	536'867'566.13
--	-----	----------------

* Die im Verwendungsvorschlag genannte Anzahl dividendenberechtigter Namenaktien entspricht der Summe der per 31. März 2022 bestehenden Anzahl dividendenberechtigten Namenaktien von 73'721'200 zuzüglich der am 10. März 2023 neu ausgegebenen, voll dividendenberechtigten 1'250'000 Namenaktien. Diese Gesamtanzahl kann sich jedoch bis zur Generalversammlung am 19. April 2023 durch die Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende oder den Zu- bzw. Verkauf eigener Aktien noch verändern.

Bei Annahme wird die Dividende am 25. April 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 20. April 2023. Ab dem 21. April 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung der vorgeschlagenen Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlagen.

4. Festsetzung und Genehmigung des Gesamtbetrages der jährlichen Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Konzernleitung

4.1 Vergütungen an den Verwaltungsrat

Gemäss § 36 Abs. 1 der Statuten setzt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der Vergütungen an den Verwaltungsrat für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung fest.

Antrag des Verwaltungsrates: Festsetzung und Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an den Verwaltungsrat in der Höhe von CHF 650'000 (exklusive Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2 Vergütungen an die Konzernleitung

Gemäss § 37 Abs. 1 der Statuten entscheidet die Generalversammlung über die Genehmigung eines Antrages des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütungen der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung (i) eines maximalen Gesamtbetrages für die fixen und variablen kurzfristigen Vergütungen der Konzernleitung von CHF 2'300'000 (exklusive ordentliche Arbeitgeberbeiträge in die berufliche Vorsorge sowie Arbeitgeberbeiträge an die übrigen Sozialversicherungen) für das Geschäftsjahr 2023, (ii) der Vergütung einer maximalen fixen Anzahl von 1'375 Aktien der Gesellschaft, mit einem Gegenwert mit Schlusskurs per 17. März 2023 von CHF 122'375 (exklusive ordentliche Arbeitgeberbeiträge in die berufliche Vorsorge sowie Arbeitgeberbeiträge an die übrigen Sozialversicherungen), für das Geschäftsjahr 2023 wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Börsenkurs der Aktien Schwankungen unterliegt und somit der Wert der 1'375 Aktien der Gesellschaft zum Zuteilungszeitpunkt höher oder tiefer als CHF 122'375 sein kann sowie (iii) eines maximalen Gesamtbetrages der variablen langfristigen Vergütung der Konzernleitung gemäss Long-Term Incentive Plan (LTI) mit Verdienstperiode startend im Geschäftsjahr 2023 und der Leistungsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 von CHF 600'000 (exklusive ordentliche Arbeitgeberbeiträge in die berufliche Vorsorge sowie Arbeitgeberbeiträge an die übrigen Sozialversicherungen).

Der Long-Term Incentive Plan (LTI) orientiert sich an der vom Verwaltungsrat bewilligten Mehrjahresplanung und unterliegt einer Verdienstperiode von drei Jahren. Das Leistungsziel ist das prozentuale Verhältnis zwischen Wachstum EBITDA in % zum Nettoumsatzwachstum in % in der jeweiligen Leistungsperiode. Die Zeitperiode, in welcher die Erreichung des Leistungsziels gemessen wird, beginnt am 1. Januar des Geschäftsjahres, welcher der Zuteilung des LTI-Betrags vorausgeht und endet am 31. Dezember des dem Ende der Verdienstperiode vorausgehenden Geschäftsjahres und dauert insgesamt vier Jahre. Die Anwartschaft für die Vergütung basiert dabei auf einem fixen Betrag in CHF. Die Bandbreite der Zielerreichung beträgt zwischen 50% und 150% je nach Erreichungsgrad. Der Antrag reflektiert die obere Bandbreite von 150%. Die finale Vergütung wird nach Ablauf der Verdienstperiode in Form von gesperrten Aktien des Unternehmens ausgerichtet. Die Aktien sind nach der effektiven Übertragung für drei Jahre gesperrt und vollumfänglich stimm- und dividendenberechtigt.

5. Wahl des Verwaltungsrates

Gemäss § 18 Abs. 1 der Statuten sowie Art. 710 und 712 OR werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr, somit bis zur ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023, gewählt.

Gemäss § 18 Abs. 2 der Statuten müssen die Verwaltungsräte Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist.

Anträge des Verwaltungsrates:

- Antrag 5.1: Wiederwahl von Herrn Dr. Kuno Sommer (und Wahl als Präsident des Verwaltungsrates in der gleichen Abstimmung)
- Antrag 5.2: Wiederwahl von Frau Nicole Grogg Hötzer
- Antrag 5.3: Wiederwahl von Frau Prof. Dr. Helma Wennemers
- Antrag 5.4: Wiederwahl von Herrn Dr. Steffen Lang
- Antrag 5.5: Wiederwahl von Herrn Dr. Alex Fässler

6. Wahl des Vergütungsausschusses

Gemäss Art. 733 OR wählt die Generalversammlung jedes Jahr die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Anträge des Verwaltungsrates:

Antrag 6.1: Wiederwahl von Herrn Dr. Kuno Sommer (Vorsitzender des Vergütungsausschusses)

Antrag 6.2: Wiederwahl von Frau Nicole Grogg Hötzer

Antrag 6.3: Wiederwahl von Herrn Dr. Alex Fässler

7. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl der MAZARS SA, Zürich, als Revisionsstelle der Bachem Holding AG für das Geschäftsjahr 2023.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Gemäss OR Art. 689c wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Paul Wiesli, Zofingen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Bachem Holding AG bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9. Anpassung der Statuten

Per 1. Januar 2023 wurde das Schweizerische Aktienrecht umfassend revidiert und die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ins Aktienrecht überführt. Um die Anforderungen des neuen Aktienrechts zu erfüllen und um die Statuten zu modernisieren, beantragt der Verwaltungsrat die Annahme der in der beiliegenden Broschüre im Detail erläuterten Anpassungsvorschläge. Die Statuten werden fortan in Deutsch und Englisch verfasst sein, wobei die deutsche Fassung massgeblich ist.

Anträge des Verwaltungsrates:

Antrag 9.1: Änderung von Art. 12 der Statuten (neue Durchführungsformen der Generalversammlung)

Antrag 9.2: Änderung der Art. 8-11, 13-16 und 18 der Statuten (Änderungen in Bezug auf die Generalversammlung)

Antrag 9.3: Änderung der Art. 19-24, 26-30 und 32 der Statuten (Änderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat)

Antrag 9.4: Änderung der Art. 17, 25, 31 und 33-45 der Statuten (sonstige Änderungen zwecks Anpassung an das revidierte Aktienrecht sowie formelle Änderungen)

Bubendorf, 24. März 2023



Dr. Kuno Sommer
Präsident des Verwaltungsrates

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung 2022 mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie die Konzernrechnung 2022 mit dem Bericht der Revisionsstelle liegen seit dem 7. März 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Auf Verlangen wird jedem Aktionär ein Geschäftsbericht zugestellt. Für die Bestellung kann die beiliegende Anmeldung verwendet werden. Den Geschäftsbericht finden Sie auch auf unserer Website <https://www.bachem.com/about-bachem/investors-and-media/reports-and-presentations/>

Einladung / Zutrittskarte

Namenaktionäre, die am 6. April 2023 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten mit der Einladung zur Generalversammlung ein Anmeldeformular, mit dem die Zutrittskarte samt Stimmmaterial sowie der Geschäftsbericht 2022 beim Aktienregister der Bachem Holding AG angefordert werden können.

Erhalt der Generalversammlung Einladung inskünftig elektronisch

Wünschen Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung elektronisch, können Sie im Weisungserteilungssystem unter <https://bachem.netvote.ch> die Option «Versandart» auswählen. Die Login-Daten finden Sie auf dem beigelegten Antwortschein.

Vertretung / Vollmachterteilung / Weisungen

Aktionärinnen und Aktionäre der Bachem Holding AG können sich an der Generalversammlung 2023 nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär/in oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herrn Paul Wiesli, Fürsprecher, Kanzlei Pilatushof, Untere Brühlstrasse 21, Postfach, 4800 Zofingen) vertreten lassen. Eine Organ- oder Depotstimmrechtsvertretung ist nach Artikel 689b nicht zulässig.

Gemäss § 12 Abs. 3 der Statuten ist für die Stellvertretung eine schriftliche Vollmacht zu erteilen und der Vertreter muss seinerseits stimmberechtigter Aktionär/in sein, es sei denn, er/sie handle als gesetzlicher Vertreter. Bitte beachten Sie, dass diese Einschränkungen auch für Familienangehörige gelten.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Sie können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://bachem.netvote.ch> beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden Ihnen zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 17. April 2023, 12:00 Uhr (MESZ), möglich. Ergänzende Angaben zur Vollmachterteilung (einschliesslich der Vorgaben über die elektronische Vollmacht und die elektronische Weisungserteilung) finden sich auf dem Antwortschein.

Gemäss § 13 Abs. 1 der Statuten fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Gemäss Art. 689b Abs. 3 OR muss sich der unabhängige Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten, wenn er vom Aktionär keine Weisungen erhalten hat. Blankovollmachten gelten deshalb nicht automatisch als Zustimmung im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates. Bitte geben Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter klare Anweisungen (Ja/Nein/Enthaltung) für die Anträge im Einzelnen oder gesamthaft.

Ort der Generalversammlung

Die Mehrzweckhalle Dorf ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Die Buslinien 70 und 71 (Haltestelle Bubendorf Zentrum) führen Sie direkt zur Mehrzweckhalle. Es stehen keine öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung bitten wir Sie, bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang abzugeben.

Broschüre zu den Statutenänderungen

Bachem Holding AG

24. März 2023

Inhalt

I.	Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft	2
II.	Aktienkapital	2
III.	Gesellschaftsorgane	8
	1. Die Generalversammlung	8
	2. Der Verwaltungsrat	20
	3. Der Vergütungsausschuss	30
	4. Die Revisionsstelle	31
	5. Vergütungen	33
IV.	Rechnungswesen	35
V.	Verschiedenes	36

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den vorgeschlagenen Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Aktienrecht in Kraft getreten. Ziel der Revision ist es, das schweizerische Gesellschaftsrecht zu modernisieren, Aktionärsrechte zu stärken, mehr Flexibilität in Bezug auf die Kapitalstruktur zu schaffen und die Möglichkeiten der Durchführung von Generalversammlungen zu vereinfachen. Unternehmen müssen ihre Statuten innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts anpassen.

Die untenstehende revidierte Version der Statuten führt die vorgeschlagenen Änderungen, die hauptsächlich die Reform des schweizerischen Aktienrechts formell nachvollziehen, in einer Vergleichsversion auf und erläutert die vom Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragten Änderungen einzeln.

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§1 [Keine Anpassungen]

§2 [Keine Anpassungen]

II. Aktienkapital

Erläuterungen

§3 [Keine Anpassungen]

§4 ~~1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann Aktien, die als Bucheffekten ausgegeben wurden, vom Verwahrsystem zurückziehen. Ein im Aktienbuch eingetragener Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die ihm gehörenden Namenaktien verlangen.~~

1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Regel in Form von einfachen Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien jederzeit auch anstelle von einfachen Wertrechten in anderer Form ausgeben, insbesondere als Registerwertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) oder Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden). Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ihre Aktien zusätzlich als Bucheffekten ausgestalten.

Die Bestimmung präzisiert die Art und Weise, wie Aktien ausgegeben werden können. Insbesondere wird klargestellt, dass Aktien in der Regel als einfache Wertrechte ausgegeben werden. Dies ist auch die Basis dafür, dass Aktien als Bucheffekten ausgegeben werden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Bucheffektengesetzes).

Das Recht auf Bescheinigung der gehaltenen Aktien ist neu in Abs. 2 unten enthalten.

Für Aktionärinnen und Aktionäre ändert sich durch diese Anpassung nichts.

~~2 Der Aktionär hat kein Recht auf Druck und Auslieferung von Zertifikaten. Die Gesellschaft kann aber jederzeit Zertifikate (Einzel- oder Globalurkunden) drucken und ausgeben. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs ausgegebene Zertifikate, die der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren.~~

2 Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen, sofern ihm die Einsicht in seine Position anderweitig nicht möglich ist. Der Aktionär hat jedoch weder einen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden noch einen Anspruch darauf, dass die in einer der genannten Formen ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden.

~~3 Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.~~

3 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Neu ist die Kompetenz des Verwaltungsrats, Aktien jederzeit in eine andere Form umzuwandeln.

Die neue Bestimmung verhindert, dass Bucheffekten mittels Zession (einschliesslich Sicherungsabtretung) übertragen werden können. Diese Änderung wird nicht durch die Aktienrechtsreform bedingt und reflektiert eine langjährige Praxis im Schweizer Markt.

~~4 Werden unverkündete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverkündeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.~~

Diese Bestimmung ist hinfällig, da die Aktien als einfache Wertrechte oder Bucheffekten ausgegeben werden.

4 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Dieser Absatz ist von §5 in diesen §4 Abs. 4 verschoben worden.

§5 Absätze 1 bis 4
[Keine Anpassungen]

~~5 Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.~~

Da die Gesellschaft ihre Aktien in der Regel als einfache Wertrechte ausgibt (§ 4 der Statuten), wird das Aktienbuch der Einfachheit halber gleichzeitig auch als Wertrechtebuch verwendet.

5 Sofern die Gesellschaft ihre Aktien in Form von einfachen Wertrechten ausgibt, ist das Aktienbuch gleichzeitig das Wertrechtebuch, sofern dieses nicht in anderer Form geführt wird.

Absätze 5
[Keine Anpassungen]

§6 1 ~~Die Aktien der Gesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zur Nutzniessung hingegeben werden.~~ Werden Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte (mit Ausnahme des Stimmrechts und mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte) mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden börsenkotierte Namenaktien

Die Regelung entspricht der Neufassung von Art. 685f Abs. 1 des revidierten Obligationenrechts.

ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.

~~2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Die Gesellschaft kann einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Sind Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden. Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen.~~

Die Regelung entspricht der Neufassung von Art.685f des revidierten Obligationenrechts.

Absatz 3

[Keine Anpassungen]

4 Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.

Die Regelung entspricht der Neufassung von Art. 685f Abs. 2 des revidierten Obligationenrechts.

5 Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Die Regelung entspricht der Neufassung von Art. 685f Abs. 3 des revidierten Obligationenrechts.

6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Befugnisse delegieren.

Der unveränderte bisherige Absatz 4 wurde in diesen neuen Absatz 6 verschoben.

57 Die Eintragungsbeschränkung gemäss ~~Abs. 3~~ diesem Artikel gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

68 Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle ~~brieflichen~~ Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

§7 Absatz 1
[Keine Anpassungen]

2 Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer, ~~sowie für den Ausschluss des Bezugsrechtes bei Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Aktienkapital gemäss §3a, die in §3a genannten Ausschlussgründe~~. Wenn die Generalversammlung im Rahmen einer ~~genehmigten~~ Kapitalerhöhung ~~gestützt auf §3a den~~ Ausschluss des Bezugsrechts an den Verwaltungsrat delegiert, bestimmt die Generalversammlung in den Statuten die zulässigen wichtigen Gründe. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

3 Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Das genehmigte Kapital wurde vollständig ausgeschöpft.

Die Streichung von "absolute" ist eine Anpassung an den neuen Wortlaut von Art. 704 Abs. 1 OR gemäss revidiertem Aktienrecht.

III. Gesellschaftsorgane

1. Die Generalversammlung

A) Befugnisse

Erläuterungen

§8 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Befugnisse des Verwaltungsrates bei Kapitalerhöhungen und bei nachträglicher Liberierung des Aktienkapitals;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten;
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses und dessen Präsidenten;
- d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung und des Lageberichts;
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

Mit der Aktienrechtsrevision wurde die Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 698 OR erweitert. Die Genehmigung des Vergütungsberichts ist in dieser Liste nicht enthalten, bleibt aber unverändert bestehen gemäss Art. 735 Abs. 1 OR und § 39 Abs. 1 der Statuten.

- h) die Feststellung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - i) ~~die Festsetzung des Gesamtbetrags der jährlichen Vergütung des Verwaltungsrates gemäss §36; die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;~~
 - ~~j) die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung gemäss §37;~~
 - j) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - k) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - l) ~~die Dekotierung von Beteiligungspapieren der Gesellschaft;~~
 - m) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
 - n) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
-

B) Einberufung**Erläuterungen**

§9 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Die Generalversammlung kann auch durch Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden.

Die Bestimmung wurde präzisiert, um die Regelung in Art. 699 Abs. 1 OR und Art. 704b OR zu reflektieren.

Absatz 2

[Keine Anpassungen]

~~3 Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.~~

Der neue Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR sieht für die Einberufung einer Generalversammlung auf Verlangen der Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften eine Untergrenze von 5% (statt zuvor 10%) vor.

3 Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen unter Angabe des Namens des vorgeschlagenen Kandidaten, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4 Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Traktandierungsbegehren oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen sind spätestens fünfundvierzig Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR sieht für die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands durch die Aktionäre eine Untergrenze von 0.5% des Aktienkapitals bzw. der Aktienstimmen vor.

§10 Absätze 1 und 2
[Keine Anpassungen]

3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten ~~Traktanden~~Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~Sonderuntersuchung.

Die Ausdrücke "Traktanden" und "Sonderprüfung" wurden ersetzt durch "Verhandlungsgegenstände" und "Sonderuntersuchung", um der Terminologie des revidierten Aktienrechts zu entsprechen (Art. 704b OR).

~~4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.~~

Mit der Revision des Aktienrechts hat sich der Wortlaut geändert, was vorliegend reflektiert wurde.

4 In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

§11 ~~1 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.~~

1 Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

~~2 Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.~~

2 Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Im neuen Aktienrecht ist neu nicht die Auflage des Geschäftsberichts und der Revisionsberichte am Gesellschaftssitz vorgesehen, sondern diese müssen zumindest elektronisch zugänglich gemacht werden. Auch die Pflicht, auf Verlangen eines Aktionärs die Unterlagen zuzustellen, entfällt, solange sie elektronisch zugänglich sind (neu Art. 699a OR).

Der Geschäftsbericht 2022 ist auf www.bachem.com/news erhältlich.

Die Unterlagen müssen neu nur an die Aktionäre zugestellt werden, sofern sie nicht elektronisch zugänglich sind. Die Aktionäre haben also nicht mehr in jedem Fall Anspruch auf Zustellung der Unterlagen.

C) Durchführung

Erläuterungen

§12 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.

2 Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

3 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

4 Alternativ und in aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Neu sind nach der Revision des Aktienrechts Generalversammlungen, die an verschiedenen Orten physisch abgehalten werden, möglich, sofern der Verwaltungsrat dies bestimmt (Art. 701a Abs. 3 OR).

Neu werden auch elektronische Mittel zur Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung zugelassen, sofern dies der Verwaltungsrat so bestimmt, wobei die Generalversammlung zum einen an einem physisch Ort tagt, die Aktionäre sich aber auch elektronisch zuschalten lassen können (Art. 701c OR).

Das revidierte Obligationenrecht erlaubt es, Generalversammlungen virtuell (d.h. ohne physischen Versammlungsort) abzuhalten. Bachem beabsichtigt nicht, ihre Generalversammlungen in einem virtuellen Format abzuhalten. Es wird vorgeschlagen, die Option nur für aussergewöhnliche Umstände aufzunehmen. Sollte eine virtuelle Generalversammlung abgehalten werden, wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionäre die gleichen Rechte haben wie in einer traditionellen physischen oder hybriden Generalversammlung.

5 Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

6 Treten während einer Generalversammlung mit elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Aufgrund der neuen Möglichkeiten betreffend elektronischer Teilnahme an der Generalversammlung sieht das Gesetz diese Pflichten des Verwaltungsrats vor.

Das neue Aktienrecht sieht explizit vor, dass bei mangelhafter Durchführung der Generalversammlung aufgrund technischer Probleme die Generalversammlung wiederholt werden muss. Dies stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Aktionärsrechte ordnungsgemäss ausüben können.

D) Stimmrecht, Beschlussfassung an der Generalversammlung, Auskunfts-, Einsichtsrecht und Sonderprüfung

Erläuterungen

§13 Absatz 1
[Keine Anpassungen]

2 Stimmberechtigt ist, wer durch Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladungen ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht. ~~Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.~~

3 ~~Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt. Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.~~ Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

4 Jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~oder einen anderen Aktionär~~ vertreten lassen.

Absätze 5 und 6
[Keine Anpassungen]

Der zusätzliche letzte Satz entspricht dem Wortlaut von Art. 689a Abs. 4 OR.

Nach revidiertem Aktienrecht darf die Aktionärsvertretung an der Generalversammlung börsenkotierter Gesellschaften nicht mehr statutarisch auf die Vertretung nur durch einen anderen Aktionär eingeschränkt werden (Art. 689 Abs. 1 und Art. 689d Abs. 1 OR).

Die hier gestrichene Einschränkung ist wie im vorstehenden Absatz erläutert nach revidiertem Aktienrecht nicht mehr zulässig. Möglich bleibt weiterhin die Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

§14 Absätze 1 bis 3
[Keine Anpassungen]

~~4 Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch vorgängige elektronische Übermittlung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen und zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen erteilen.~~

Diese Bestimmung entspricht dem neuen Art. 689c Abs. 4 OR, welche das Weisungsrecht unter altem Recht präzisiert.

§15 Absätze 1 und 2
[Keine Anpassungen]

~~3 Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.~~

3 Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen. Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen

Nach dem revidierten Aktienrecht müssen Aktionären, die mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, das Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Akten gewährt werden (Art. 697a OR). Der Antrag auf Einsicht ist somit kein Individualrecht mehr, sondern ein Minderheitenrecht.

Die Bestimmung enthält weitere Präzisierungen gemäss Art. 697a Abs. 2 und 3 OR.

schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen.

- §16 Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine ~~Sonderprüfung~~ **Sonderuntersuchung** abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Mit dem Ersatz des Worts "Sonderprüfung" durch "Sonderuntersuchung" wird die Wortwahl gemäss revidiertem Aktienrecht reflektiert.

E) Vorsitz und Protokoll**Erläuterungen**

§17 [Keine Anpassungen]

§18 1 Über die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält:

- a) das Datum, Beginn und Ende sowie die Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von gesetzlichen Vertretern vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Mit der Revision des Aktienrechts wurde explizit im Gesetz vorgeschrieben, dass im Protokoll das Datum, Beginn und Ende sowie die Art und der Ort der Generalversammlung bzw. bei Durchführung mit elektronischen Mitteln aufgetretene technische Probleme im Protokoll festzuhalten sind (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 6 OR).

Absatz 2

[Keine Anpassungen]

~~3 Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitze der Gesellschaft einzusehen.~~

3 Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Mit der Aktienrechtsrevision wird das Recht der Aktionäre, das Protokoll einzusehen, dahingehend abgeändert, dass es neu in einem begrenzten Zeitraum lediglich zugänglich gemacht werden muss (Art. 702 Abs. 4 OR).

2. Der Verwaltungsrat

A) Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, externe Mandate

Erläuterungen

§19 Absatz 1
[Keine Anpassungen]

~~2 Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist.~~

Nach älterem Recht mussten die Verwaltungsräte auch Aktionäre der Gesellschaft sein. Das ist nicht mehr der Fall, weshalb die Bestimmung gestrichen werden kann.

Absätze 3, 4 und 5
[neu Absätze 2, 3 und 4]

§20 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Ein Mandat als Präsident des Verwaltungsrates zählt doppelt.

2 Nicht unter die Beschränkung gemäss Absatz 1 fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen

Da das revidierte Aktienrecht im Gegensatz zur ausser Kraft getretenen VegüV auf den wirtschaftlichen Zweck abstellt, ist die Präzisierung in Buchstabe c nötig.

sowie Personalfürsorgestiftungen
ohne wirtschaftlichen Zweck.

3 Als Mandate gelten ~~Funktionen im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.~~ Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung eines solchen anderen Unternehmens stehen, gelten als ein (1) Mandat.

4 Hat die Gesellschaft einen Beirat, gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Im Vergleich zur VegüV, welche mit der Aktienrechtsrevision in das Obligationenrecht übernommen wurde, wird nicht mehr auf den Handelsregistereintrag abgestellt, sondern auf den wirtschaftlichen Zweck.

Eingefügt wurde zudem eine sog. Gruppenklausel. Übt ein Verwaltungsratsmitglied in einem anderen Konzern mehrere Verwaltungsratsmandate aus (also in diversen Tochtergesellschaften dieses Konzerns), dann gilt dies als ein Mandat.

Gemäss Art. 626 Abs. 2 OR muss auch die Anzahl zulässiger Mandate für einen allfälligen Beirat geregelt sein. Die Gesellschaft hat zur Zeit keinen Beirat, weshalb diese Bestimmung nur vorsorglich eingefügt wurde.

B) Aufgaben**Erläuterungen****§21** Absatz 1

[Keine Anpassungen]

2 Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder im Organisationsreglement ~~nach §22~~ an die Geschäftsleitung übertragen wurden.

Es handelt sich an dieser Stelle um eine redaktionelle Anpassung.

§22 1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation ~~in einem Organisationsreglement nach §22~~;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, ~~insbesondere namentlich~~ im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und ~~erteilten~~ Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, ~~bestehend aus Jahresrechnung und gegebenenfalls Konzernrechnung, Vergütungsbericht und~~

Bei börsenkotierten Gesellschaften wird neu explizit die Erstellung des Vergütungsberichts und die Einreichung eines Gesuchs auf Nachlassstundung als unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats definiert (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 8 OR). Die übrigen Anpassungen ergeben sich aus der Angleichung an den Wortlaut und den Katalog von Art. 716a Abs. 1 OR.

~~Lagebericht, alles in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;~~

- g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- i) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- j) die Regelung der Einzelheiten zur Auszahlung der Dividende;
- ~~k) die Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;~~
- ~~l) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.~~

Absatz 2

[Keine Anpassungen]

§23 1 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ~~oder einzelne Zweige derselben~~ ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder (~~Delegierte~~) oder an Dritte (~~Direktoren, Geschäftsführer~~~~Geschäftsleitung~~) übertragen.

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an Art. 716b OR.

Absätze 2 und 3

[Keine Anpassungen]

§24 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. ~~Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.~~ Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen. Hat die Gesellschaft einen Beirat, gilt dieser Absatz sinngemäss.

Absatz 2

[Keine Anpassungen]

~~3 Für die Bestimmung, welche Mandate unter die Regel von Absatz 2 fallen, gilt § 20 Absatz 2 und 3 sinngemäss.~~

~~3 Nicht unter die Beschränkung gemäss Absatz 2 fallen:~~

~~Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;~~

~~Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt;~~

~~Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.~~

Die Regeln der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wurden mit der Aktienrechtsrevision in das OR überführt. Der Inhalt der Bestimmungen blieb weitestgehend unverändert. Der neue Art. 735b Abs. 2 OR wird mit der hier angebrachten Anpassung reflektiert.

Neu wird an dieser Stelle auf §20 Abs. 2 und 3 verwiesen, statt eine weitere einzelne Bestimmung auszuformulieren.

~~4 Als Mandate gelten Funktionen im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.~~

§25 [Keine Anpassungen]

C) Organisation

Erläuterungen

§26 Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung nach § 8 lit, b) konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Vizepräsidenten. ~~und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.~~

Das Gesetz schreibt es dem Verwaltungsrat nicht mehr vor, einen Sekretär zu bezeichnen (Art. 712 OR).

§27 Absätze 1 und 2
[Keine Anpassungen]

~~3 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, Fusionen, Spaltungen und Nachlieferungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung mit Video oder Telefon. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.~~

Anstatt einer detaillierten Regelung in den Statuten ist es üblich, dass die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisationsreglement geregelt werden.

3 Der Verwaltungsrat kann Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisationsreglement regeln.

4 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder unter Verwendung elektronischer Mittel fassen.

Neu sieht das revidierte Aktienrecht explizit vor, dass der Verwaltungsrat auch unter Verwendung elektronischer Mittel Beschlüsse fassen kann, wobei die Regelungen zu der elektronischen Teilnahme an der Generalversammlung sinngemäss anzuwenden sind (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 OR).

Absatz 4

[neu Absatz 5]

~~§28 1 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, auch schriftlich, durch E-Mail, Telegramm, Telex, Telefax oder in einer andern Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.~~

1 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom **Sekretär Protokollführer** unterzeichnet wird und in welches auch die auf dem Zirkulationsweg **oder elektronischem Weg** zustande gekommenen Beschlüsse einzufügen sind.

§29 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Das revidierte Aktienrecht lässt nun die Beschlussfassung auf elektronischem Weg explizit zu (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Da das OR die Bezeichnung eines Sekretärs nicht mehr vorschreibt und neu auch elektronische Beschlüsse zulässt (s. oben), wurden hier die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Das neue Aktienrecht sieht nun explizit vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats allfällige Interessenkonflikte anzuzeigen haben, damit der Verwaltungsrat entsprechende Massnahmen ergreifen kann (Art. 717a OR).

§30 1 Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen überbundenen Verantwortlichkeiten erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates, **der Geschäftsleitung und des Beirats** zu Lasten der Erfolgsrechnung eine jährliche vom Geschäftsergebnis unabhängige Vergütung. Die gesamte Vergütung ~~des Verwaltungsrates~~ wird von der Generalversammlung nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt IV der Statuten genehmigt.

Es handelt sich hierbei bloss um redaktionelle Präzisierungen.

2 Der Verwaltungsrat ist befugt, spezielle Bemühungen einzelner seiner Mitglieder ~~sowie des Sekretärs~~ zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen besonders zu entschädigen.

Da das revidierte Aktienrecht die Position des Sekretärs nicht mehr verlangt, kann dies hier gestrichen werden.

3 Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, **der Geschäftsleitung und des Beirats oder an ihnen nahestehende Personen** für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft ~~direkt oder indirekt~~ kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind Bestandteil der Gesamtentschädigung ~~des Verwaltungsrates~~, welche durch die Generalversammlung festzusetzen ist.

Es handelt sich hierbei bloss um redaktionelle Präzisierungen gemäss dem neuen Art. 735d OR.

§31 [Keine Anpassungen]

D) Haftung**Erläuterungen**

§32 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind der Gesellschaft, den Aktionären, den Gläubigern oder Dritten gegenüber nur soweit haftbar, wie das Gesetz eine solche Haftung zwingend vorschreibt.

2 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen im gesetzlich zulässigen Umfang von der Haftung, der sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft ausgesetzt sind, zu befreien und schadlos zu halten, einschliesslich Ersatz der Kosten für Rechtsschutz.

Eine Schadloshaltung der Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Gesellschaft ist nur bei leichter Fahrlässigkeit möglich.

3. Der Vergütungsausschuss

A) Wahl

§33 [Keine Anpassungen]

B) Aufgaben

Erläuterungen

§34 1 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und periodischen Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien und **der** Leistungskriterien der Gesellschaft, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung massgeblich sind sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend ~~der~~**die** Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, **der Geschäftsleitung und gegebenenfalls des Beirats und der Konzernleitung**. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu anderen vergütungsbezogenen Fragen unterbreiten und stellt dem Verwaltungsrat ausserdem die Anträge betreffend Erlass und Abänderung von leistungsorientierten bzw. erfolgsabhängigen variablen Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsplänen.

Es handelt sich hierbei bloss um redaktionelle Präzisierungen.

Absätze 2 bis 5
[Keine Anpassungen]

4. Die Revisionsstelle

A) Wahl

Erläuterungen

§35 1 Die Generalversammlung wählt jährlich für eine Amtsdauer bis ~~zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung~~ zur Abnahme der nächsten Jahresrechnung eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR, welche die vom Gesetz geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt und von der Gesellschaft unabhängig ist. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR wird die Revisionsstelle bis zur Abnahme der nächsten Jahresrechnung gewählt, weshalb dies hier angepasst wurde.

2 Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle ~~jederzeit abberufen. Ausserdem kann ein Aktionär durch Klage gegen die Gesellschaft die Abberufung einer Revisionsstelle verlangen, welche die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt~~ nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Mit der Revision des Aktienrechts wurden die Anforderungen an die Abberufung der Revisionsstelle erhöht. Es bedarf neu eines wichtigen Grundes (Art. 730a Abs. 4 OR).

Absatz 3

[Keine Anpassungen]

B) Aufgaben

Erläuterungen

§36 [Keine Anpassungen]

§37 1 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung **und Konzernrechnung**. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des anwendbaren schweizerischen Rechts geregelt.

Gemäss Art. 728b Abs 2 Ziff. 4 OR muss die Revisionsstelle auch über die Konzernrechnung berichten und deren Abnahme bzw. Rückweisung empfehlen.

2 Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des Verwaltungsrates einen **umfassenden** schriftlichen Bericht ~~, worin sie die Buchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert mit~~ Feststellungen über die Rechnungslegung und dem Ergebnis ihrer Prüfung.

Es handelt sich hier um eine Anpassung an den Wortlaut von Art. 728b OR.

§38 Absatz 1
[Keine Anpassung]

2 Der Revisionsstelle ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht hat einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht ~~gegenüber einem Sonderprüfer im~~ Rahmen einer Sonderuntersuchung sowie anderweitige gesetzliche Vorschriften zur Bekanntgabe.

Auch hier wurde eine redaktionelle Anpassung gemäss Art. 697c OR vorgenommen.

5. Vergütungen

Erläuterungen

§39 1 Die Generalversammlung ~~setzt~~ ~~stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über~~ den Gesamtbetrag der dem Verwaltungsrat ~~gemäss §28~~ zustehenden Vergütungen für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ~~so~~ ~~wie über den Gesamtbetrag der der Geschäftsleitung und dem Beirat zustehenden Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr verbindlich fest.~~ab.

Dies ist eine redaktionelle Anpassung gemäss Art. 735 OR.

2 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates zu seiner Vergütung ab, ~~entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat hat entweder~~ eine ausserordentliche Generalversammlung ~~zwecks Unterbreitung eines neuen Vorschlags~~ einzuberufen und/oder setzt die Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch fest, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

Art. 735 Abs. 2 OR gestattet es, dem Verwaltungsrat das Vorgehen bei Ablehnung der vorgeschlagenen Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zu bestimmen.

§40 Absätze 1 und 2
[Keine Anpassungen]

3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für jedes Mitglied der Geschäftsleitung 25% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Eine Zusatzvergütung ist gemäss Art. 735a OR nur für Personen vorgesehen, die nach der Abstimmung über die Vergütung neu als Mitglied der Geschäftsleitung ernannt werden.

§41 [Keine Anpassungen]

§42 Absätze 1 und 2
[Keine Anpassungen]

3 Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts ~~so wie des dazu gehörenden Berichts der Revisionsstelle~~ gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbericht.

Für den Bericht der Revisionsstelle gelten gemäss revidiertem Aktienrecht die Vorschriften gemäss Art. 958e Abs. 1 OR.

IV. Rechnungswesen**Erläuterungen**

§43 Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Von dem sich gemäss Jahresrechnung ergebenden Jahresgewinn sind die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in ~~den allgemeinen Reservefonds~~ die gesetzliche Gewinnreserve zu leisten.

Hier wurde eine redaktionelle Anpassung an den neuen Wortlaut des revidierten Aktienrechts vorgenommen.

§44 Absatz 1
[Keine Anpassungen]

2 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang.

Gemäss Art. 961 OR müssen Unternehmen, welche zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, als Teil der Jahresrechnung auch eine Geldflussrechnung erstellen.

Absatz 3
[Keine Anpassungen]

V. Verschiedenes**Erläuterungen**

§45 [Keine Anpassungen]

§46 1 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.**

Die neue Formulierung bietet Flexibilität, Mitteilungen an Aktionäre in alternativen Textformen zu veröffentlichen. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Publikationsmittel bestimmen. Neben der SHAB-Publikation beabsichtigt Bachem derzeit, Mitteilungen an Aktionäre auf der Bachem Webseite (www.bachem.com/news) zu veröffentlichen und die Aktionäre per Brief zur Generalversammlung einzuladen.

Absätze 2 und 3
[Keine Anpassungen]
